

## Besondere Bedingung Nr. 0076 Rohbauversicherung

Im Rahmen der Eigenheimversicherung (Gebäudeversicherung) gilt für das(die) versicherte(n) in Bau befindliche(n) Gebäude eine Rohbauversicherung bis zur Dauer von äußerstens 12 Monaten eingeschlossen. Dies gilt für sämtliche Sparten, in denen das(die) in Bau befindliche(n) Gebäude dokumentiert ist(sind).

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Sturmschaden- bzw. Glasbruchversicherung beginnt erst, wenn das Giebelmauerwerk zur Gänze aufgemauert und das Dach geschlossen ist, die Decken eingezogen, die Dachvorsprünge verputzt oder verschalt, sämtliche Dachbodenöffnungen (Fenster, Stiegenaufgänge und dgl.) sowie die Eingangstüren und Fenster verschlossen und verglast sind.

Wird(werden) das(die) Gebäude vor Ablauf der oben angeführten 12 Monate fertiggestellt bzw. bezogen, stellt dies im Sinne des Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung dar.

Über begründeten Antrag kann diese Rohbaudeckung prämienfrei gestellt sein. Diese Prämienfreistellung wird vom Versicherer nur unter der Bedingung gewährt, dass die tatsächliche Prämienzahlungsdauer der Versicherung mindestens 3 Jahre beträgt.

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung vor diesem Zeitpunkt ist der Versicherungsnehmer in sinngemäßer Anwendung des § 8 (3) VersVG zur entsprechenden Nachzahlung verpflichtet.